

LERM · LAMBIASE

Schnell informiert



Einsatzrecht kompakt – Recht des unmittelbaren Zwanges

**Zwischen- und Laufbahnprüfung
erfolgreich bestehen**

2. Auflage

 **BOORBERG**

LERM · LAMBIASE

Schnell informiert



Einsatzrecht kompakt – Recht des unmittelbaren Zwanges

**Zwischen- und Laufbahnprüfung
erfolgreich bestehen**

2. Auflage

 **BOORBERG**

Einsatzrecht kompakt – Recht des unmittelbaren Zwanges

Zwischen- und Laufbahnprüfung
erfolgreich bestehen

Patrick Lerm
Polizeihauptkommissar
Dozent am Bundespolizeiaus- und
-fortbildungszentrum Bamberg

Dominik Lambiase, M. A.
Polizeihauptkommissar

2. Auflage

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im
Internet über www.dnb.de abrufbar.

2. Auflage, 2022

ISBN 978-3-415-07279-4

© 2020 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz
zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt
insbesondere
für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Robert Kneschke – stock.adobe.com

E-Book-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Dieses Buch hat das primäre Ziel, den Polizeimeisteranwärter [1] des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (BPOL) in die Lage zu versetzen, den im Unterricht dargebotenen Stoff zum Recht des unmittelbaren Zwanges in einer kurzen Übersicht mit Fällen nachzuvollziehen. Die damit einhergehende Sachverhaltsbeurteilung ist ein wichtiger Bestandteil sowohl der Zwischenprüfung (am Ende des 1. Dienstjahres [2]), als auch in der Laufbahnprüfung am Ende der Ausbildung. Daher ist dieses Buch für **alle Auszubildenden geeignet**, unabhängig davon, in welchem Ausbildungsabschnitt sich diese gerade befinden!

In diesem Buch finden Sie **acht** Fälle zur Zwangsanwendung nach dem Bundesrecht. Jeder Fall greift dabei einen – für die Ausbildung relevanten – Aspekt auf. Die Fälle sind dabei immer nach dem gleichen Schema aufgebaut. Zunächst erhalten Sie den Sachverhalt. An diesen Sachverhalt schließen sich die notwendigen Vorüberlegungen zur Lösung des Sachverhaltes an. Hier erhalten Sie Erläuterungen zu den relevanten Normen und Vorschriften und weiterführende Hinweise zur dargestellten Problematik. Anschließend wird für den jeweiligen Fall eine kurze Lösungsskizze aufgezeigt. Die Anfertigung einer Lösungsskizze wird grundsätzlich bei jeglicher Fallbearbeitung empfohlen. Schließlich wird für jeden Sachverhalt am Ende des jeweiligen Kapitels eine Lösung dargeboten. Am Ende eines jeden Kapitels finden Sie eine Möglichkeit, eigene Notizen zu machen.

Die in der Broschüre dargestellten Problemstellungen stellen eine subjektive Auswahl der Verfasser dar.

Diese Broschüre baut auf die ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Broschüren *Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen* -

Zwischenprüfung erfolgreich bestehen – und Einsatzrecht kompakt - Sachverhaltsbeurteilung leicht gemacht – auf.

Das gesamte Format wurde bewusst *kompakt* gehalten, damit die Sammlung auch in jede Hosen- oder Jackentasche hineinpasst – ideal um einen Blick in das Zwangsrecht zu jeder Zeit und an jedem Ort zu werfen!

Für die kritische Durchsicht und die hilfreichen Kommentare möchten wir uns bei Herrn Ass. jur. Philipp Ketteler und Frau Rechtsanwältin Kristin Heyder (beide sind ebenfalls Dozenten am Bundespolizeiaus- und fortbildungszentrum Bamberg) herzlichst bedanken.

Bamberg, Oktober 2019

Die Verfasser

Vorwort zur 2. Auflage

An dem grundlegenden Ziel dieses Buches hat sich mit der Neuauflage nichts geändert. Weiterhin soll den Anwärtinnen und Anwärtern des mittleren Polizeivollzugsdienstes die Möglichkeit geboten werden, den teilweise als kompliziert empfundenen Lehrstoff zum Recht des unmittelbaren Zwanges in **acht** Fällen schnell und unkompliziert nachzuvollziehen. In Übrigen sind auch Studierende des gehobenen Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei angesprochen sowie sonstige Interessierte aus Theorie und Praxis.

Mit der im Jahr 2021 gescheiterten Reformierung des Bundespolizeigesetzes und einer damit eigentlich verbundenen Änderung des UZwG (z. B. Einführung des finalen Rettungsschusses in das UZwG) war für die Neuauflage dieses Buches ein weiteres Kapitel zu dieser Thematik geplant. Aufgrund der Ablehnung des Gesetzesvorhabens im Bundesrat wurde die Novelle des Bundespolizeigesetzes und die Änderung des UZwG nicht durchgeführt, so dass für die Bundespolizei(en) weiterhin keine gesetzliche Regelung zum finalen Rettungsschuss ersichtlich ist.

Hilfreich:

Diverse Lernvideos zum Thema Einsatzrecht ergänzen dieses Buch. Sie finden diese auf dem **YouTube-Kanal So geht Einsatzrecht!** Dieser Kanal wird von PHK Lerm betrieben.

Link: <https://www.youtube.com/channel/UCg77frCU3HoKOx1cZ1>

JvvyQ

Um auf diesen Kanal zu gelangen, einfach den nachfolgenden QR-Code scannen:



Als Ergänzung zum genannten Kanal sind ausgewählte Lernvideos auch über die Plattform **elopage** verfügbar. Diese Plattform wird ebenfalls von PHK Lern betrieben.

Link: <https://elopage.com/s/SogehEinsatzrecht>

Um auf die Plattform zu gelangen, einfach den nachfolgenden QR-Code scannen:



Dieses Buch baut auf die ebenfalls im RICHARD BOORBERG VERLAG erschienenen Broschüren *Einsatzrecht kompakt – Definitionswissen – Zwischenprüfung erfolgreich bestehen* – und *Einsatzrecht kompakt – Sachverhaltsbeurteilung für die Grundausbildung – Zwischenprüfung erfolgreich bestehen* – auf.

Das gesamte Format wurde bewusst *kompakt* gehalten, damit die Sammlung auch in jede Hosen- oder Jackentasche hineinpasst – ideal, um einen Blick in das Zwangsrecht zu jeder Zeit und an jedem Ort zu werfen!

Bamberg, Juni 2022

Die Verfasser

Kapitel 1 – Einführung in die Fallbearbeitung

Die Fallbearbeitung im Rahmen des Rechtes des unmittelbaren Zwanges stellt die Auszubildenden erfahrungsgemäß vor ungewohnte Schwierigkeiten. Mit einer kurzen Vorbereitung und einer durchdachten Lösungsskizze lassen sich alle zwangsrechtlichen Fallkonstellationen in relativ kurzer Zeit richtig lösen.

Merke: Je nach Fragestellung sind alle oder nur einzelne Punkte des Schemas zu prüfen.

Hat man den zugrunde liegenden Sachverhalt erfasst und weiß, welche Punkte des Prüfungsschemas laut Aufgabenstellung zu bearbeiten sind, ist es empfehlenswert, sich folgende *fünf* Stichpunkte in Gedanken nochmals vor Augen zu führen.

Gedankliche Vorprüfung (5er-Schritt)

Vor der Prüfung, ob die Anwendung unmittelbaren Zwanges rechtmäßig war, sollte man gedanklich folgende Fragen beantworten:

- **Warum wende ich Zwang an?**
- **Handle ich präventiv oder repressiv?**
- **Welche Maßnahme setze ich mit Zwang (als Beugemittel) durch?**
- **Wehre ich eine Gefahr für mich, Kollegen oder Dritte ab oder setze ich den Strafverfolgungsanspruch des Staates durch?**
- **Hatte ich noch Zeit, eine Maßnahme und die Androhung auszusprechen?**

Hat man diese fünf Stichpunkte für sich beantwortet, hat man die Aufgabe im Prinzip schon gelöst. Bevor man aber mit dem eigentlichen Schreiben beginnt, sollte man sich mit Hilfe einer Lösungsskizze den Lösungsweg aufzeichnen. Beim Erstellen der Lösungsskizze wird die Gedankenleistung erbracht. Bei der eigentlichen Anfertigung der Lösung sollte es sich immer um reine „Schreibarbeit“ handeln.

Die Prüfung des unmittelbaren Zwanges erfolgt mit folgendem Schema (entspricht den geltenden Vorgaben für die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes):

- 4.1 Benennung der Art des Zwanges
- 4.2 Zulässigkeit des Zwanges
- 4.3 Adressat des Zwanges
- 4.4 Zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges berechnigte Personen
- 4.5 Besondere Vorschriften
- 4.6 Allgemeine Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen
- 4.7 Feststellung der Rechtmäßigkeit der Durchsetzung der Maßnahme mit Zwang

Diese Prüfungspunkte lassen sich mit Hilfe von Fragen lösen. Eine einfache Möglichkeit zur Bearbeitung zwangsrechtlicher Fragestellungen bietet das MAZUABEVE-Schema.

MAZUABEVE-Schema

M Welche (hypothetische) **Maßnahme** habe ich durchgesetzt? 4.1

A Welche Zwangsart wird geprüft? 4.1

Z Darf ich **Zwang** anwenden („Ob“)? 4.2

U Waren die Voraussetzungen des (konkreten) Zwangsmittels i. S. d. **UZwG** gegeben („Wie“)? 4.2

A Wurde der richtige **Adressat** gewählt? 4.3

B Wer ist **berechtigt**, Zwang auszuüben? 4.4

E Welche besonderen Vorschriften sind **einzuhalten**? 4.5

V War der Einsatz von Zwang **verhältnismäßig**? 4.6

E Welches **Ergebnis** liegt vor?

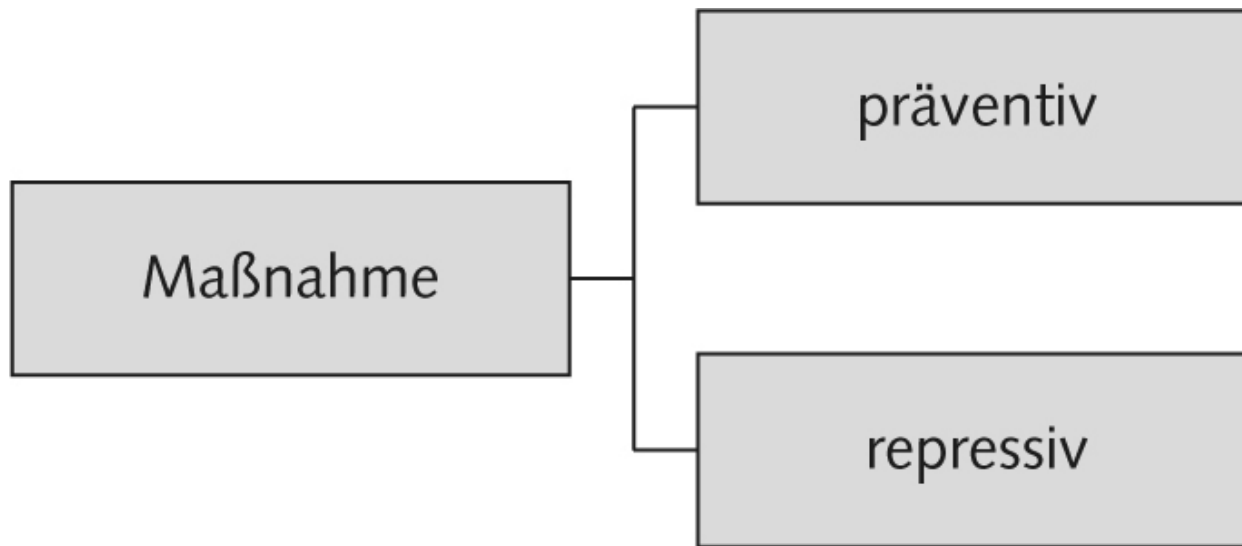
4.7

Mit Hilfe des MAZUABEVE-Schemas und den dahinterstehenden Fragen lassen sich alle Sachverhalte mit Bezug zum unmittelbaren Zwang lösen.

Wie aber funktioniert nun die eigentliche Prüfung des unmittelbaren Zwanges? Die hinter dem Schema stehenden Fragestellungen sollen in Folgenden kurz skizziert werden:

M Welche (hypothetische) **Maßnahme** habe ich durchgesetzt? 4.1

Zu Beginn der Sachverhaltslösung muss der Bearbeiter sich festlegen, ob eine getroffene Maßnahme mit präventivem oder repressivem Zwang durchsetzt.



Zweck des unmittelbaren Zwanges

Der unmittelbare Zwang ist das *schärfste* Schwert, das eine Verwaltungsbehörde zur Durchsetzung ihrer Maßnahmen zur Verfügung steht. Unmittelbarer Zwang hat jedoch keinen Selbstzweck, noch dient diese der Bestrafung. Wenn ein Polizeivollzugsbeamter oder eine Polizeivollzugsbeamtin Zwang anwenden will, dann geschieht dies immer um eine (Grund-)Maßnahme durchzusetzen. Diese Maßnahme muss der Beamte nicht tatsächlich ausgesprochen haben, vielmehr kann diese auch fiktiver [3] Natur sein. Hier gilt der Grundsatz: Wenn der Beamte noch Zeit gehabt hätte, dann hätte er die Maßnahme auch ausgesprochen.

Was mache ich, wenn das polizeiliche Gegenüber meiner Aufforderung nicht nachkommen will!?



Zwang dient der Durchsetzung des staatlichen Willens und ist somit **keine Strafe**, sondern ein **Beugemittel**.

Merke: Der Einsatz von Zwangsmitteln hat keinen Selbstzweck, sondern dient dazu, eine polizeiliche oder strafprozessuale Maßnahme durchzusetzen

A Welche Zwangsart wird geprüft? 4.1

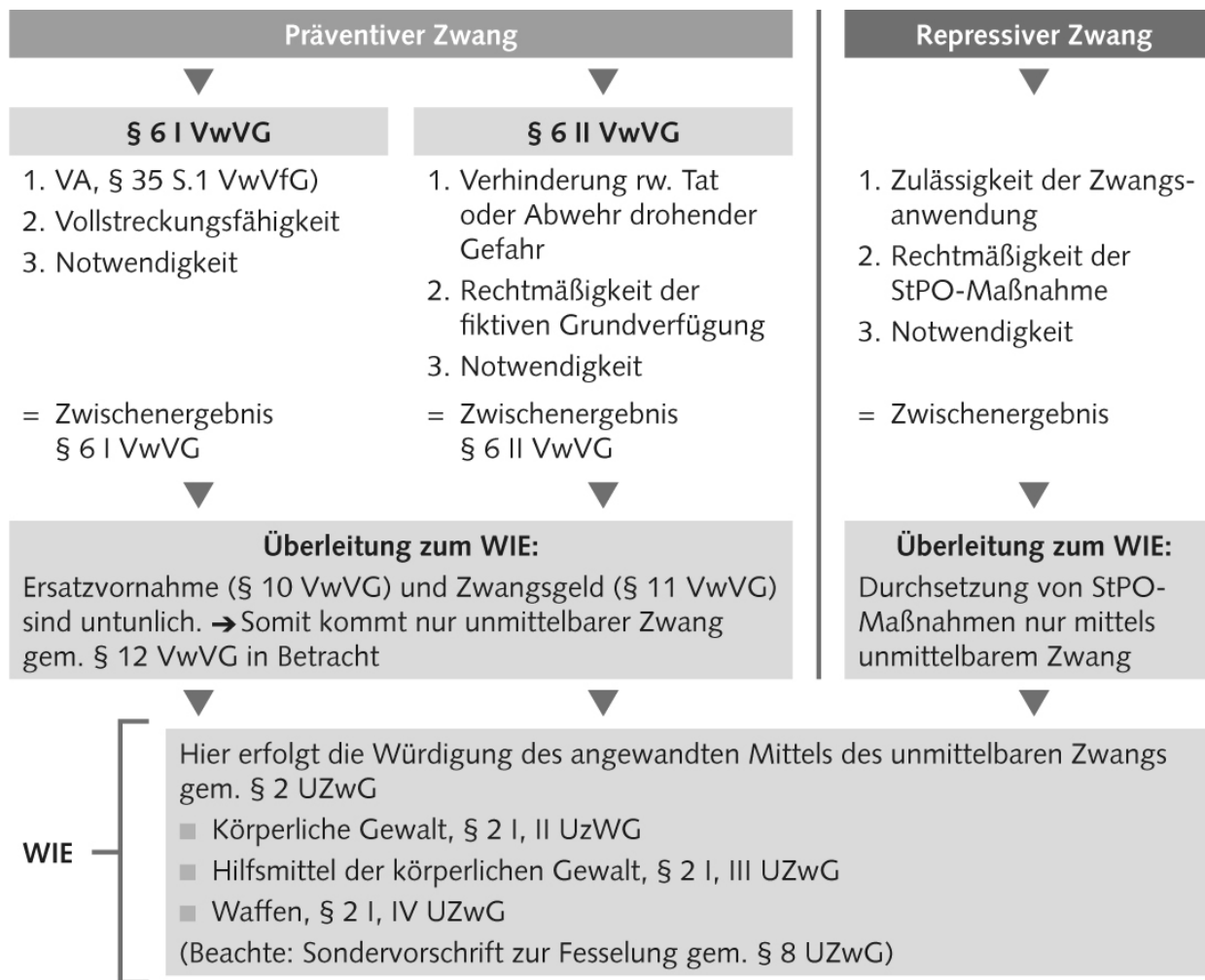
Hier sollte man gedanklich schon vorskizziert haben, welche Zwangsart man prüft.

Die Zwangsarten

Grundsätzlich werden in der Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes drei Zwangsarten vermittelt:

Präventiver Zwang		Repressiver Zwang
Gestrecktes Verfahren gem. § 6 I VwVG	Sofortvollzug [4] gem. § 6 II VwVG	Repressiver Zwang Umkehrschluss von § 81c VI StPO

Zu Beginn der Sachverhaltsbearbeitung muss festgelegt werden, welche Zwangsart nachfolgend geprüft wird. Dabei hilft die bereits vorgestellte Vorprüfung, die man vor der eigentlichen Bearbeitung kurz durchführen sollte. Diese gedankliche Vorprüfung soll nachfolgend an einem verkürzten Beispiel erläutert werden:



Übersicht Zwangsverfahren (Darstellung des Punktes 4.2 des Schemas)

- *Die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizeiinspektion Hamburg Hauptbahnhof treffen in der Wandelhalle auf den X. Unvermittelt rennt X auf die Streife zu und versucht, auf diese einzuschlagen. Mit einer gekonnten ETR [5] -Technik wehrt die Streife die Schläge ab und bringt den X mittels eines Armstreckhebels zu Boden.*

Wie kann man nach dem Lesen des Sachverhalts nun feststellen, welche Zwangsart zu wählen ist? Um eine Entscheidung treffen zu können, helfer

*fünf*kleine Fragen. Anhand des obigen Beispiels sollen diese fünf Fragen nur erläutert werden:

Gedankliche Vorprüfung

Vor der Prüfung, ob die Anwendung unmittelbaren Zwanges rechtmäßig war, sollte man gedanklich folgende Fragen kurz prüfen:

- **Warum wende ich Zwang an?**

Die Beamten wenden Zwang an, um den Angriff des X zu unterbinden.

- **Handle ich präventiv oder repressiv?**

Im vorliegenden Fall liegt zum einen eine Gefahr vor, weil der X versucht die Streife zu verletzen. Dies kann zu Verletzungen bei den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten führen. Zum anderen liegen hier auch Straftaten vor (versuchte Körperverletzung gem. §§ 22, 223 I StGB und ein tätlicher Angriff gem. § 114 StGB). Wägt man dies nun gegeneinander ab, kommt man zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall die Gefahrenabwehr zunächst überwiegt und die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten präventiv handeln müssen.

- **Welche Maßnahme setze ich mit Zwang (als Beugemittel) durch?**

Hier könnte die *fiktive* Grundverfügung „Halt, Polizei! Stellen Sie den Angriff ein!“ gem. § 14 I, II S. 1 BPolG in Frage kommen.

- **Wehre ich eine Gefahr für mich, Kollegen oder Dritte ab oder setze ich den Strafverfolgungsanspruch des Staates durch?**

Die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten wehren eine Gefahr für sich selbst ab.

- **Hatte ich noch Zeit, eine Maßnahme und die Androhung auszusprechen?**

Im Sachverhalt ist kein Hinweis zu finden, dass die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten die Maßnahme ausgesprochen haben oder das Zwangsmittel angedroht und festgesetzt haben.